

Wer eine Steuererklärung abgeben muss und für wen sich das empfiehlt

Meist lohnt sich die Abgabe

Bei Arbeitnehmenden zieht der Arbeitgeber die Lohnsteuer monatlich vom Arbeitslohn ab. In vielen Fällen sind die Steuern damit bereits gezahlt und Sie müssen sich nicht weiter mit dem Finanzamt auseinandersetzen. Anders sieht das aus, wenn Sie weitere Einnahmen haben.

Als Arbeitnehmer*in müssen Sie zum Beispiel eine Steuererklärung machen, wenn

- Sie oder Ihr*e Ehepartner*in einen Arbeitslohn oder eine Pension erhalten haben und eine*r von Ihnen nach Steuerklasse V, VI oder IV mit Faktor besteuert wurde.
- das Finanzamt Ihnen einen Lohnsteuerfreibetrag gewährt hat. Ausgenommen davon sind Pauschbeträge für Behinderte.
- Sie durch Lohnersatzleistungen wie etwa Arbeitslosen-, Kranken- oder Elterngeld mehr als 410 Euro im Jahr erhalten haben. Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld II zählen nicht dazu.
- Ihre unversteuerten Nebeneinkünfte 410 Euro im Jahr überstiegen haben. Dazu zählen zum Beispiel Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowie gelegentliche Mieteinnahmen.

Als Rentner*in sind Sie grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn Ihr Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt. Es sei denn, Sie haben sich vom Finanzamt von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreien lassen.

Wenn Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit haben, besteht immer die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Es besteht eine Abgabepflicht für Anleger, die auf ihre Kapitaleinkünfte noch Kirchensteuer nachentrichten müssen oder

ausländische Erträge zu versteuern haben.

Ist die vom Dienstherrn berücksichtigte Vorsorgepauschale für Ihr Beamtenehalt höher als Ihre tatsächlich gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Basisabsicherung), müssen Sie Ihre Steuererklärung fristgerecht beim Finanzamt einreichen.

Auch wenn Sie nicht gesetzlich zur Abgabe verpflichtet sind, kann sich eine Einkommenssteuererklärung lohnen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie geheiratet haben oder Kinderfreibeträge bzw. Alleinerziehendenfreibeträge bislang nicht berücksichtigt wurden. Auch wenn Sie im Laufe des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben, nicht das ganze Jahr berufstätig waren oder besonders hohe Werbungskosten über dem Pauschbetrag von 1.000 Euro hatten, könnte eine Erstattung entstehen. Hohe Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, aber auch die neuen Aufwendungen für energetische Maßnahmen im selbstbewohnten Eigentum, führen ebenfalls häufig zu einer Steuererstattung. Ob es eine Rückerstattung gibt, kann zum Beispiel die kostenfreie Software der Finanzämter namens Elster (Elektronische Steuererklärung) unverbindlich schätzen.

Wenn Sie mit einer Steuererklärung rechnen, haben Sie vier Jahre Zeit, um Ihre freiwillige Erklärung (Antrags-

veranlagung) beim Finanzamt einzureichen. Das bedeutet: Im Jahr 2021 können Sie Ihre Steuererklärungen bis zum Jahr 2017 rückwirkend einreichen.

Für Pflichtveranlagungen gilt: Für zu spät eingereichte Steuererklärungen können die Finanzämter Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge oder gar Zwangsgelder und Zinsen erheben. Im Zweifel schätzt ein* Mitarbeiter*in des Finanzamtes Ihre Steuer, was meist nicht zu Ihrem Vorteil ist, denn das Finanzamt kennt ja nicht Ihre Ausgaben. Übrigens sind Sie auch dann noch zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, selbst wenn Sie die Steuer aus der Schätzung bezahlt haben. Es drohen Ihnen sogar Strafverfahren.

Um das zu vermeiden, können Sie rechtzeitig vorher beim zuständigen Finanzamt eine Fristverlängerung beantragen. In dem formlosen Schreiben müssen Sie argumentieren, weswegen Sie verhindert sind und mehr Zeit für die Steuererklärung benötigen. In dem Schreiben sollten Sie Ihre Steuernummer vermerken. Übrigens können trotz gewährter Fristverlängerung Zinszahlungen anfallen, wenn sich Nachzahlungen ergeben.

Voraussetzung für eine Verlängerung: Sie haben die Überschreitung der Steuerklärungsfrist nicht selbst zu verschulden. Gründe hierfür können zum Beispiel Krankheit, hohe Arbeitsbelastung, längere Auslandsaufenthalte oder noch ausstehende Unterlagen sein. Ob Ihr Antrag genehmigt wird, liegt im Ermessen des Finanzbeamten und sollte anhand von Unterlagen belegt werden. Mitunter bietet es sich auch an, die Erklärung fristgerecht einzureichen und auf die fehlenden Unterlagen hinzuweisen. Dann kann der Bescheid in diesem Punkt „vorläufig“ ergehen und berichtigt werden, wenn die Unterlagen vorliegen.

Genehmigt das Finanzamt Ihnen eine Fristverlängerung, teilt es Ihnen einen neuen - verbindlichen - Termin zur Abgabe der Steuererklärung mit.

Quelle: Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern



Foto: Rawpixel.com / Adobe Stock

Schon eine kleine Menge Bier oder Wein wirkt sich auf das Herz aus und kann Vorhofflimmern hervorrufen.

Die Deutsche Herzstiftung informiert

Auch wenig schadet

Regelmäßiger Alkoholkonsum, selbst in geringen Mengen, steigert das Risiko für Vorhofflimmern – selbst bei gesunden Menschen ohne Vorerkrankungen. Das hat eine repräsentative Studie des Universitären Herz- und Gefäßzentrums Hamburg gezeigt.

Wer bisher sein tägliches Gläschen Wein genossen hat und glaubte, sich damit etwas Gutes zu tun, muss ab sofort neuen Tatsachen ins Auge blicken: Selbst der recht mäßige Konsum von circa 120 Millilitern Wein oder 330 Millilitern Bier pro Tag kann gefährliches Vorhofflimmern auslösen. 0,3 Liter Bier enthalten bereits circa 10 Gramm Alkohol, ebenso ein 0,1-Liter-Glas Wein. Zu dieser Erkenntnis kamen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Universitären Herz- und Gefäßzentrums Hamburg. Sie analysierten Daten von rund 100.000 Menschen, die nie zuvor unter Vorhofflimmern litten. Sie wurden über einen Zeitraum von rund 14 Jahren beobachtet, währenddessen sie im Schnitt drei Gramm Alkohol pro Tag zu sich nahmen.

Es ist bereits bekannt, dass Menschen, die unter Vorhofflimmern litten, ihre Krankheit durch regelmäßigen, hohen Alkoholkonsum noch anfeuerten. „Mit der neuen Studie müssen wir nun aber zusätzlich anerkennen, dass eben auch schon kleinere Mengen Alkohol das Flimmern auslösen können“, betont Herzspezialist Andreas Götte.

Es gibt Studien, die zeigen, dass Menschen, die regelmäßig moderate Mengen Alkohol trinken, tatsächlich ein geringeres Herzinsuffizienz- und Herzinfarkt-Risiko haben. „20 Gramm Alkohol pro Tag haben eine gewisse protektive Wirkung“, ergänzt Dr. Dora Csengeri vom Universitären Herz- und Gefäßzentrum Hamburg. Sie betont jedoch auch, dass sich diese positive Wirkung nur auf Herzinsuffizienz und Herzinfarkte beziehe – keinesfalls auf Vorhofflimmern.

Was nun? Alkohol, ja oder nein? Überwiegen die positiven oder die negativen Einflüsse? „Es ist tatsächlich die Frage, wie man bei den widersprüchlichen Aussagen die richtige Balance finden kann“, sagt Andreas Götte. Er fasst seine Empfehlungen wie folgt zusammen:

- Menschen, die bereits unter Vorhofflimmern leiden, sollten den Alkoholkonsum im besten Fall komplett einstellen oder zumindest stark reduzieren.
- Wer moderat und nur gelegentlich ein Glas Alkohol trinkt, müsse in der Regel nicht um Vorhofflimmern fürchten und könne sich überwiegend über die vermutlich positiven Effekte auf sein Herzinfarkt- und Herzinsuffizienz-Risiko freuen.
- Wer regelmäßig trinkt – und sei es auch nur ein Gläschen – erhöht sein Risiko, Vorhofflimmern zu entwickeln, deutlich. Das gilt auch für Menschen, die noch nie unter Vorhofflimmern gelitten haben.
- Wer gar keinen Alkohol trinkt, weil er ihm vielleicht einfach nicht schmeckt, sollte wegen eventueller gesundheitlicher Vorteile keinesfalls damit anfangen. Andreas Götte sagt ganz deutlich: „Es gibt keine ärztliche Empfehlung für Alkoholkonsum!“



Foto: StudioLaMagica / Adobe Stock

Eine Steuererklärung füllen viele Menschen freiwillig aus in der Hoffnung, Geld vom Finanzamt zurückzubekommen.

Nachruf

Unerwartet verstarb am 19. Februar der 1. Vorsitzende

Peter Block.

Die gemeinsame Zusammenarbeit war geprägt von Vertrauen, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, um gemeinsam ein aktives Vereinsleben zu gestalten.

Der Vorstand trauert mit seiner Familie, der seine aufrichtige Anteilnahme gilt. Gerne werden wir uns an die gemeinsame Zeit erinnern, wir vermissen ihn.

In stillem Gedenken
Der Vorstand des KV Wismar

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gibt bekannt

So gelingt die Nachverfolgung

Alle Gesundheitsämter in Mecklenburg-Vorpommern sind an das luca-System zur verschlüsselten Kontaktnachverfolgung angeschlossen. Damit können Einrichtungen mit Publikumsverkehr und ihre Besucher im ganzen Nordosten die luca-App ab sofort nutzen und die Gesundheitsämter bei einem nachgewiesenen Corona-Fall auf die verschlüsselten Daten zur Kontaktverfolgung zurückgreifen.

„Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Bundesland, in dem die luca-App flächendeckend genutzt werden kann. Diese schnelle Möglichkeit zur Nachverfolgung von Kontakten ist eine wichtige Voraussetzung, um öffentliche Einrichtungen Schritt für Schritt wieder für den Publikumsverkehr zu öffnen. Zugleich entlasten wir die Gesundheitsämter, die schnell und sicher Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen können“, sagte Ministerpräsidentin Manuela Schwesig.

„Die acht Gesundheitsämter in Mecklenburg-Vorpommern haben einen eigenen Zugang zum luca-System. Darüber können ihre Mitarbeiter*innen schnell und einfach auf den Datenaustausch zwischen den Einrichtungen und ihren Besuchern zugreifen und so Infektionsketten zurückverfolgen und schnell unterbrechen. Das geht allerdings nur, wenn diejenigen, die sich beim fraglichen Ereignis mit luca eingeklickt haben, ihre Daten dafür auf die Anfrage hin freigeben“, informiert Digitalisierungsminister Christian Pegel.

Musiker Smudo von der Band „Die Fantastischen Vier“ erklärt, wie die App funktioniert: „luca ist einfach, sicher und effizient. Für den Nutzer oder die Nutzerin, die oder der Gastronomie oder Veranstaltungen besuchen will, ist der Aufwand minimal: Download der kostenlosen App, Namen und Telefonnummer angeben – und man ist startklar.



Foto: luca-app.de

Die luca-App soll die Nachverfolgung für Gesundheitsämter im Corona-Fall erleichtern.

Der Aufwand für den Gastgeber, Veranstalter, Gastronom ist ähnlich gering: QR-Code am Eingang scannen und fertig. Von diesem Augenblick an sind die Daten sicher verschlüsselt und die Gesundheitsämter können im Falle einer Infektion am Ort des Geschehens alle informieren. Ohne großen Aufwand, ohne Zettelwirtschaft, ohne einzelne Rückrufe ist sichergestellt, dass alle in der Infektionskette Bescheid wissen und sich gegebenenfalls testen lassen sollten.“

Über die Datensicherheit des Systems informiert Patrick Henning, Geschäftsführer des Berliner Start-ups Nexenio, das luca entwickelt hat: „Das System sorgt dafür, dass Kontaktdaten bereits auf dem Smartphone so verschlüsselt werden, dass nur das Gesundheitsamt nach

Freigabe von Betrieben oder Nutzern im Infektionsfall Zugriff auf die Daten erlangt. luca informiert damit automatisch alle betroffenen Personen, sobald für ein Gesundheitsamt Daten freigegeben werden. Das schafft Vertrauen und hilft Bürgerinnen und Bürgern dabei, sich und andere frühzeitig schützen zu können. In Kürze werden diese Anfragen der Gesundheitsämter nur noch aus dem Netzwerk des Bundes heraus erfolgen, um maximale Sicherheit zu gewährleisten.“

Auch wer kein Smartphone hat, kann sich über luca sicher einchecken und im Bedarfsfall informieren lassen: Es gibt die Möglichkeit, vor Ort über den Webbrowser einzuchecken. Weitere Infos unter: www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Luca-App/.

5 Termine

Aufgrund der Corona-Krise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher telefonisch bei dem Kreisverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

Kreisverband Parchim

Jeden Dienstag, 9–12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung, Vergabe für Termine der Rechtsberatung unter Tel.: 03871/44 42 31.

Einspruch bei Zweifel am Rentenbescheid

Rentner und Rentnerinnen oder Versicherte, die mit einer Entscheidung der Rentenversicherung nicht einverstanden sind, können „Rechtsmittel“ einlegen. In der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende jedes Bescheides erläutert die Deutsche Rentenversicherung, was im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage zu tun ist und welche Fristen eingehalten werden müssen.

Im ersten Schritt kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss grundsätzlich schriftlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingelegt werden. Dies ist auch auf www.deutsche-rentenversicherung.de über die Online-Dienste mit Registrierung möglich.

Der angezweifelte Bescheid wird dann von der Rentenversicherung noch einmal geprüft. Kann dort dennoch kein Fehler festgestellt werden, untersucht ein Widerspruchsausschuss die Entscheidungen der hauptamtlichen Verwaltung und verfasst am Ende einen Widerspruchsbescheid.

Sollten Betroffene mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, können sie binnen eines Monats Klage beim Sozialgericht einreichen. Widerspruch und Klage sind kostenfrei. Vor dem Sozialgericht gibt es keinen Anwaltszwang. Es ist daher möglich, sich selbst zu vertreten.

Gerne hilft das Team am kostenlosen Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Bund unter Tel.: 0800/1000 48 00 weiter.



Kontakt



Foto: Wellnhofer Designs / fotolia

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg,

Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax: 0395/37 95 16 22.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

Kreisverband Rügen: Störtebe-

ker Str. 30, 18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/20 34 81.

Kreisverband Schwerin: Mehr- generationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

Kreisverband Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.

Rechtsberatung

Güstrow / Schwerin: 21. April, **Grevesmühlen / Wismar:** 28. April. Es berät Doreen Rauch.

Grimmen: 6. April, **Greifswald:** 13. April, **Rügen / Stralsund:** 20. April, **Röbel / Strelitz:** 27. April. Es berät Donald Nimsch.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen rechts in der Rubrik „Kontakt“.

Die Berater*innen sind auch außerhalb der Beratungszeiten telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).